
Zahl: 6/8170/2023-6/Mag.Hu/BaGe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 15. November 2023, Zahl: 6/8170/2023-6/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

§§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGB1. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGB1. Nr. 104/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019, Zahl: 2/8170/2019-13/Mag.Hu/BaGe, mit der für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling, der Grabstätten, der Aussegnungshalle und für die Leistungen im Bestattungsfall werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling und der Grabstätten sind als Grabbenützungsg Gebühr und Friedhoferhaltungsbeitrag pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urne oder Gruft) zu entrichten. Sie werden für 10 Jahre vorgeschrieben.

- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aussegnungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

- (3) Die Gebühren für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling und die gemeindeeigene Aussegnungshalle.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Grabbenützungsgebühr und des Friedhoferhaltungsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

Grabstätte	Grabbenützungsgebühr	Friedhoferhaltungsbeitrag	gesamt (10 Jahre)
Reihengrab 1 Meter	€ 72,00	€ 172,00	€ 244,00
Mauergrab pro Meter	€ 300,00	€ 203,00	€ 503,00
Familiengrab I pro Meter	€ 251,00	€ 172,00	€ 423,00
Familiengrab II pro Meter	€ 209,00	€ 172,00	€ 381,00
Familiengrab III pro Meter	€ 97,00	€ 172,00	€ 269,00
Urnennische 2er Nische	€ 310,00	€ 172,00	€ 482,00
Urnennische 3er Nische	€ 310,00	€ 172,00	€ 482,00
Urnennische 4er Nische	€ 310,00	€ 172,00	€ 482,00
Urnennische 8er Nische	€ 633,00	€ 172,00	€ 805,00
Urnennische Halle A – B	€ 504,00	€ 172,00	€ 676,00
Gruft pro Belagsstelle	€ 301,00	€ 201,00	€ 502,00

- (2) Die Höhe der Gebühr für die Aussegnungshalle beträgt je Aufbahrung: € 127,00

- (3) Die Höhe der Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall werden wie folgt festgelegt:

Beisetzung in Grabstätte der Namenlosen	€ 409,00
Naturbestattung	€ 672,00
Beisetzung in Kapelle	€ 428,00
Arbeitsstunde pro Mann	€ 48,00
Grab öffnen und schließen	€ 380,00
Tieferlegung	€ 452,00
Urnenbeisetzung	€ 204,00
Benützung Schlaghammer pro Std.	€ 52,00
Abräumen von Reihengräber 1m	€ 184,00
Abräumen von Familiengräber 2m	€ 306,00
Abräumen von Familiengräber 3m	€ 428,00
Abräumen von Familiengräber 4m	€ 550,00
Minibagger pro Std.	€ 28,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt, oder die Aufbahrungshalle beziehungsweise Leistungen im Bestattungsfall beansprucht.

§ 5

Abgabefestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.
- (3) Auf begründeten Antrag des Abgabepflichtigen hat die Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum (mindestens aber für zwei Jahre) zu erfolgen.


§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 14. Dezember 2022, Zahl: 6/8170/2022-7/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben wurden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

	Untersigner	Stadtgemeinde Spittal an der Drau
	Datum/Zeit-UTC	2023-11-17T08:23:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	918844340
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	